

Bestandsregister für Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel (einschl. Rasse-/ Brieftauben)

(Art. 102 VO 2016/ 429, Art. 22 u. 25 VO 2019/ 2035 sowie § 2 Geflügelpestverordnung)

Die Aufzeichnungspflicht gilt für alle registrierungspflichtigen Betriebe mit Geflügelhaltung/ in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln (nur als Heimtiere gehaltene Vögel sind nicht registrierungspflichtig u. somit ausgenommen)!

Name des Geflügel-/Vogelhalters:	Das Bestandsregister ist fortlaufend/ chronologisch zu führen, <u>nummerieren</u> Sie daher die einzelnen Seiten:	Kassel documenta Stadt
Anschrift:	<u>Gehaltene Geflügel-/ Vogelarten:</u>	Eintragungen in das Bestandsregister sind <u>unverzüglich</u> vorzunehmen. Das Bestandsregister verbleibt bei Ihnen im Betrieb/ in der Haltung und muss <u>3 Jahre</u> lang aufbewahrt werden.
Registriernummer nach § 26 Abs. 2 der ViehVerkV:		

Datum	Zugänge: Geflügel/ Vogelart u. Stückzahl	Abgänge: Geflügel/ Vogelart u. Stückzahl (auch Abgang durch Tod, Raubwild usw. !!!)	Name und Anschrift des <u>Transporteurs</u>	Name und Anschrift/ <u>Registriernummer</u> des <u>Herkunftsbetriebes</u> (bei Zugang) bzw. des <u>Bestimmungsbetriebes</u> (bei Abgang)	Summe (d. h. Gesamtbestand nach Eintrag des letzten/ aktuellen Zugangs/ Abgangs)	Todesrate: Anzahl der verendeten Tiere pro Zeitraum (z. B. pro Tag, Woche oder Monat), Zeitraum konkret (Datum) angeben	Krankheitsrate: Anzahl erkrankter Tiere pro Zeitraum (z. B. pro Tag, Woche oder Monat) Zeitraum konkret (Datum) angeben	Weitere Aufzeichnungen: Todesursachen (z. B. verendet, krank verendet, getötet/ geschlachtet Raubwild usw.), beobachtete Krankheitssymptome, Labor-/ Untersuchungsbefunde, eingeleitete Maßnahmen/ Behandlungen, getroffene Biosicherheitsmaßnahmen